



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 50

5. Februar 2025

Abschlussprüfung 2025 im anerkannten Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte, Fachrichtung Gesetzliche Unfallversicherung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 20. Januar 2025, Az. A5/0613.05-1/54

¹Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) hält als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) ab Mai 2025 eine Abschlussprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte – Fachrichtung Gesetzliche Unfallversicherung – ab. ²Für die Prüfung gelten die Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-A) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 121, BayRS 800-21-86-A), die zuletzt durch § 1 Abs. 353 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und § 10 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vom 18. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1975), geändert durch Art. 57 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594).

³Zu dieser Prüfung gibt das Staatsministerium Folgendes bekannt:

1. Prüfungstermine

¹Die schriftliche Prüfung findet in den Prüfungsfächern Leistungen, Versicherung und Finanzierung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde vom 20. Mai 2025 bis 23. Mai 2025 statt.

²Die mündliche Prüfung wird ab dem 8. Juli 2025 durchgeführt. ³Die jeweiligen Prüfungsorte und die genauen Zeitpunkte der Prüfungen werden den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt.

2. Zulassungsbedingungen (§§ 43 bis 45 BBiG)

¹Zur Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen,

2.1 wer in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist, an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise erbracht hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als am 30. September 2025 endet,

2.2 wer nachweist, dass er/sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit nach § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten vorgeschrieben ist, in dem Beruf des/der Sozialversicherungsfachangestellten tätig gewesen ist,

2.3 wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung dem Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter“ entspricht, oder

2.4 wer die Prüfung wegen Nichtbestehens wiederholt.

²Abweichend von Nr. 2.1 können Auszubildende nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. ³Von Nr. 2.2 kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

3. Zulassende Stelle, Zulassungsanträge

3.1 Zulassende Stelle

Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle; hält die zuständige Stelle die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 BBiG, § 11 PO-A).

3.2 Zulassungsanträge

¹Die Zulassungsanträge sind bis 11. April 2025 bei der Geschäftsführenden Stelle des Prüfungsausschusses (Postanschrift: Geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses Kommunale Unfallversicherung Bayern, z. Hd. Herrn Klaus-Hendrik Potthoff, Ungererstraße 71, 80805 München; E-Mail: klaus.potthoff@kuvb.de) einzureichen. ²Die Anträge sind vom Ausbildungsbetrieb mit Zustimmung der Auszubildenden zu stellen. ³In den Fällen der Nr. 2.3 und Nr. 2 Satz 2 sowie – wenn ein Berufsbildungsverhältnis nicht mehr besteht – der Nr. 2.4 können die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber den Zulassungsantrag selbst stellen (§ 10 Abs. 2 PO-A).

3.3 Beizufügende Unterlagen

Dem Zulassungsantrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden (§ 10 Abs. 3 PO-A):

3.3.1 in den Fällen der Nr. 2.1 und Nr. 2 Satz 2 eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes über das Führen des Berichtshefts,

3.3.2 in den Fällen der Nr. 2.2 und Nr. 2.3 Tätigkeitsnachweise oder in den Fällen der Nr. 2 Satz 3 die glaubhafte Darlegung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,

3.3.3 in den Fällen der Nr. 2.4 Bescheide nach § 25 PO-A über vorangegangene Prüfungen.

4. Prüfungserleichterungen

¹Soweit bei Prüfungsteilnehmenden gesundheitliche Beeinträchtigungen bestehen, die die Teilnahme an der Prüfung erschweren, wird ihnen auf Antrag eine angemessene Prüfungserleichterung gewährt (§ 8 PO-A). ²Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Arbeiten und/oder bei der mündlichen Prüfung ergeben. ³Das Datum der ärztlichen Bescheinigung soll nicht länger als vier Wochen vor dem Antragstermin für die Prüfung liegen. ⁴Anträge auf Prüfungserleichterungen müssen bis 11. April 2025 bei der Geschäftsführenden Stelle des Prüfungsausschusses (siehe Nr. 3.2) eingehen. ⁵Später eingehende Anträge können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn die zu Grunde liegende Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt war.

Dr. Jessica M a t e j a
Regierungsdirektorin

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.